



4 / 2015 Anzeiger der Universität der Künste Berlin

vom 29. April 2015

Inhalt	Seite
Korrektur der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Architektur“ an der Fakultät Gestaltung	2
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier - Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)“ an der Fakultät Musik	3 - 5
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier - Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)“ an der Fakultät Musik	6 - 15
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“ an der Fakultät Musik	16 - 20
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“ an der Fakultät Musik	21 - 31
1. Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät Musik	32
Studienordnung für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät Musik	33 - 36
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät Musik	37 - 46
1. Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Bühnenbild“ an der Fakultät Darstellende Kunst	47
2. Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Kostümbild“ an der Fakultät Darstellende Kunst	48

Korrektur der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Architektur“ an der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Architektur“ vom 14. Mai 2014 (UdK-Anzeiger 7/2014 vom 29. September 2014) wird wie folgt korrigiert:

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

In Abs. 2 wird hinter der Wortgruppe „Die Masterprüfung setzt sich aus fünf benoteten“ die Wortgruppe „bzw. unbenoteten studienbegleitenden“ eingefügt.

Der Satz lautet dann komplett:

„(2) Die Masterprüfung setzt sich aus fünf benoteten bzw. unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der benoteten studienabschließenden Modulprüfung zusammen.“

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier – Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 22. Januar 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 22. Januar 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studiendauer und Studienumfang
 - § 5 Studienaufbau
 - § 6 Lehrveranstaltungsformen
 - § 7 Nachweis von Studienleistungen
 - § 8 Studienabschluss
 - § 9 Studienfachberatung
 - § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „Klavier – Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)“ an der Fakultät 03 der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium befähigt die Studierenden, den Beruf des Pianisten bzw. der Pianistin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei erlangen sie die Fähigkeit, eigenständig auf höchstem Niveau künstlerisch tätig zu sein, und entwickeln die Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich zu arbeiten. Das Studium kann auch mit dem Schwerpunkt Neue Musik absolviert werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Die angebotenen Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt. Ihre Inhalte werden in der Modulbeschreibung (Anlage 2) erläutert.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen können angeboten werden: Einzelunterricht (E), selbst organisierte Projekte (P).

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Zu Beginn des Studiums wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier – Solist (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)“ vom 19. Januar 2011 (UdK-Anzeiger 1/2012 vom 10. Januar 2012) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Studienplana) für den konsekutiven Masterstudiengang *Klavier - Solist/Solistin*

Nr.	Modul Modulelemente	LV	SWS/ Sem.	SWS Σ	Leistungspunkte				
					1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Σ
1	Instrumentales Hauptfach	E	1,50	4,50	28	28	28		84
2	Masterkonzert	E	1,50	1,50				28	28
3	Nebenfach Kammermusik	P			2	2	2	2	8
Σ				6,00	30	30	30	30	120

b) für den konsekutiven Masterstudiengang *Klavier - Solist/Solistin mit Schwerpunkt Neue Musik*

Nr.	Modul Modulelemente	LV	SWS/ Sem.	SWS Σ	Leistungspunkte					
					1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Σ	
1	Instrumentales Hauptfach	allgemein	E	0,75	2,25	14	14	14		84
		Neue Musik	E	0,75	2,25	14	14	14		
2	Masterkonzert	allgemein	E	0,75	0,75				14	28
		Neue Musik	E	0,75	0,75				14	
3	Nebenfach Kammermusik	P			2	2	2	2	8	
Σ				6,00	30	30	30	30	120	

Abkürzungen:

E (künstlerischer Einzelunterricht), LV (Lehrveranstaltungsform), P (selbst organisierte Projekte), Sem. (Semester), SWS (Semesterwochenstunde/-n)

Anlage 2: Modulbeschreibung

für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier – Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)“

Modul 1: Instrumentales Hauptfach				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Fähigkeit, das Klavierrepertoire auf Bühnenreifeniveau vorzutragen, sowie Fähigkeit zur selbständigen Erweiterung dieses Repertoires. Technische Sicherheit, Stilempfinden sowie souveräner Umgang mit Vorspielsituationen aller Art. Bei Wahl des Schwerpunktes „Neue Musik“ wird ein besonderes Augenmerk auf die Literatur nach 1950 gelegt. Lehrinhalt ist die Klavierliteratur in ihrer gesamten stilistischen und historischen Provenienz.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Instrumentales Hauptfach	E	4,5	84	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an Vorspielen.	Kontinuierliche Leistungskontrolle im Einzelunterricht.
Summe:		4,5	84	Dauer des Moduls: 3 Semester	
Modulabschluss (benotet): Repertoirevorspiel (bis zu 60 Min. Dauer)				Arbeitsaufwand: 2.520 Stunden, davon Präsenzstudium: 67,5 Stunden und Selbststudium: 2.452,5 Stunden	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Klavier - Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)“				Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	
Modul 2: Masterkonzert				Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Modul 1	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Die Studierenden weisen mit dem Masterkonzert eine sehr hohe künstlerische Kompetenz und Vielfalt des Repertoires nach. Sie haben die Fähigkeit, eine Auswahl des Solorepertoires des Hauptfachs auf Bühnenreifeniveau zu treffen und öffentlich vorzutragen. Technische Sicherheit, Stilempfinden sowie souveräner Umgang mit der Konzertsituation. Bei Wahl des Schwerpunktes „Neue Musik“ liegt der Schwerpunkt bei der Literatur nach 1950. Lehrinhalt ist die Klavierliteratur in ihrer gesamten stilistischen und historischen Provenienz. Vorbereitung auf das öffentliche Konzert. Bei Wahl des Schwerpunktes „Neue Musik“ wird die zu erarbeitende Literatur dementsprechend ausgewählt.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Masterkonzert	E	1,5	28	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht.	
Summe:		1,5	28	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss (benotet): Öffentlicher Klavierabend (mindestens 70 Minuten) und Klavierkonzert an zwei Klavieren. Zum Öffentlichen Klavierabend ist eine kurze schriftliche Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.				Arbeitsaufwand: 840 Stunden, davon Präsenzstudium 22,5 Stunden und Selbststudium 817,5 Stunden	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Klavier - Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)“				Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	
Modul 3: Nebenfach Kammermusik				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Selbständige Erarbeitung ausgewählter Kammermusikwerke mit Klavier gemeinsam mit Studierenden anderer Instrumente. Lehrinhalte sind paradigmatische Werke der Kammermusikliteratur mit Klavier.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Nebenfach Kammermusik	P		8	Regelmäßige Teilnahme	
Summe:			8	Dauer des Moduls: 4 Semester	
Modulabschluss (unbenotet): Kammermusik: Nachweis über 2 Vorspiele Portfolioprüfung der o. g. Nachweise mit dem Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme				Arbeitsaufwand: 240 Stunden, davon Präsenzstudium: 0 Stunden und Selbststudium: 240 Stunden	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Klavier - Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)“				Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	

Abkürzungen:

E (künstlerischer Einzelunterricht), LP (Leistungspunkt/-e), P (selbst organisierte Projekte), SWS (Semesterwochenstunde/-n)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier – Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 22. Januar 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 22. Januar 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und akademischer Grad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses
- Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Klavier – Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)“ an der Fakultät 03 der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der erfolgreichen Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erlangt. Dadurch wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf des Pianisten bzw. der Pianistin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau und der Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich arbeiten zu können, erbracht werden. Bei Wahl des Schwerpunkts Neue Musik wird die hierdurch erworbene, spezielle Qualifikation in der Masterprüfung dokumentiert.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren sind in der Zulassungsordnung für diesen Studiengang geregelt.

§ 4 Zeugnis und akademischer Grad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Master of Music (M.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten,
- die Gesamtnote
- den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Urkunde und Zeugnis tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus benoteten und unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen (Module 1 und 3) sowie aus der benoteten studienabschließenden Modulprüfung (Modul 2).

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrgangsgruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Künstlerische Ausbildung zuständig. Seine Mitglieder und seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen und die Prüfungskommissionen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfung der Module 1 (Instrumentales Hauptfach) und 2 (Masterkonzert) eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines oder einer nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den Studierenden bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für die Modul- und Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Gruppenarbeiten sind nur zugelassen, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des vierten Fachsemesters eine Studienberatung aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zum studienabschließenden Modul (Modul 2) erfolgt gegen Ende des dritten Semesters beim Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung ist eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module gemäß Studienplan vorzulegen sowie eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zum studienabschließenden Modul entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die studienabschließende Modulprüfung besteht aus zwei Teilen, namentlich

- dem Öffentlichen Klavierabend (mindestens 70 Minuten)
- und dem Klavierkonzert an zwei Klavieren.

Bei der Modulabschlussprüfung des Moduls 1 (Repertoireprüfung), die am Ende des dritten Semesters nach Zulassung in das Modul 1 abgelegt werden muss, wird ein Gesamtrepertoire in der Länge von drei Klavierabenden, in dem eine klassische Sonate (Haydn, Mozart oder Beethoven) enthalten sein muss, vorgelegt. Davon wählt der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Programm für den Öffentlichen Klavierabend aus. Die Kommission bestätigt die Wahl und bestimmt, welche der verbleibenden Werke sie in der Repertoireprüfung hören will. Das Bestehen der Repertoireprüfung als Modulabschluss des Moduls 1 entscheidet, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin zum Modul 2 mit den öffentlichen Prüfungsteilen zugelassen wird. Der Öffentliche Klavierabend und das Klavierkonzert an zwei Klavieren sollten im vierten Semester des Masterstudiums stattfinden. Zum Öffentlichen Klavierabend ist eine kurze schriftliche Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.

(2) Für die Wiederholung der nicht bestandenen studienabschließenden Prüfung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehr- und Lernformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach

Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Berlin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidaten beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer oder Prüferinnen und des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier – Solist (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)“ vom 19. Januar 2011 (UdK-Anzeiger 1/2012 vom 10. Januar 2012) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Muster der Urkunde



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Urkunde

[Herrn/Frau] [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des

konsekutiven Masterstudiengangs Klavier – Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)

der akademische Grad

Master of Music (M.Mus.)

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
der Universität der Künste Berlin
[Name P]

[Der Dekan/Die Dekanin]
der Fakultät Musik
[Name Dek.]

Anlage 2: Muster des Zeugnisses



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Zeugnis

[Herr/Frau] [Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

konsekutiven Masterstudiengang Klavier – Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)

bei dem Hauptfachlehrer/bei der Hauptfachlehrerin [Name Hauptfachlehrer/-in]

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]
der Fakultät Musik
[Name Dek.]

[Der/Die] Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
[Name PA-Vors.]

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

Modul	Leistungspunkte	Note
1: Instrumentales Hauptfach	84	[Note]
2: Masterkonzert	28	[Note]
3: Nebenfach Kammermusik	8	unbenotet
Summe und Gesamtnote	120	[Gesamtnote]

Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

Universität der Künste Berlin Der Präsident

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Music, M. Mus.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Klavier - Solist/Solistin (auch mit Schwerpunkt Neue Musik)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 03 – Musik

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master, weiterer berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugangsvoraussetzungen sind ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin oder in einem gleichwertigen Studiengang einer anderen Hochschule, eine besondere künstlerische Begabung sowie für Ausländer und Ausländerinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf des Pianisten bzw. der Pianistin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei erlangen sie die Fähigkeit, eigenständig auf höchstem Niveau künstlerisch tätig zu sein, und entwickeln die Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich zu arbeiten. Bei Wahl des Schwerpunkts Neue Musik wird die hierdurch erworbene, spezielle Qualifikation in der Masterprüfung dokumentiert.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

- 1: Instrumentales Hauptfach
- 2: Masterkonzert
- 3: Nebenfach Kammermusik

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
 - 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend – ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

möglich

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Grads „Master of Music“, M.Mus.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

[weitere Angaben]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Music“ vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“ an der Fakultät 03 - Musik - der Universität der Künste Berlin

vom 22. Januar 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 22. Januar 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studiendauer und Studienumfang
 - § 5 Studienaufbau
 - § 6 Lehrveranstaltungsformen
 - § 7 Nachweis von Studienleistungen
 - § 8 Studienabschluss
 - § 9 Studienfachberatung
 - § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des konsekutiven Masterstudiengangs „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“ an der Fakultät 03 der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium befähigt die Studierenden, den Beruf des Pianisten bzw. der Pianistin als Liedbegleiter bzw. Liedbegleiterin und/oder Kammermusiker bzw. Kammermusikerin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei erlangen sie die Fähigkeit, eigenständig auf höchstem Niveau künstlerisch tätig zu sein, und entwickeln die Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich zu arbeiten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Folgende Module werden angeboten:

Modul	Leistungspunkte
1: Instrumentales Hauptfach	66
2: Kammermusik (bei Schwerpunkt Kammermusik und Schwerpunkt Liedbegleitung)	12
2a: Kammermusik (bei Schwerpunkt Kammermusik)	24
2b: Liedbegleitung (bei Schwerpunkt Liedbegleitung)	24
3: Liedbegleitung (bei Schwerpunkt Kammermusik und Liedbegleitung)	12
4: Masterkonzert	30

Näheres erläutern Studienplan (Anlage 1) und Modulbeschreibung (Anlage 2).

Der Studiengang wird regulär mit den Modulen 1, 2, 3 und 4 studiert. Wählt man einen Schwerpunkt, werden die Module 1, 2a und 4 bzw. 1, 2b und 4 studiert. In der Summe ergeben sich jeweils 120 Leistungspunkte.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen können angeboten werden: Einzelunterricht (E), Gruppenunterricht (G), selbst organisierte Projekte (P).

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Zu Beginn des Studiums wird eine

Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“ vom 19. Januar 2011 (UdK-Anzeiger 1/2012 vom 10. Januar 2012) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Studienplan

für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“

a) Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung

Nr.	Modul	LV	SWS/ Sem.	SWS Σ	Leistungspunkte				
					1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Σ
1	Instrumentales Hauptfach	E	1,50	4,50	22	22	22		66
2	Kammermusik	G	0,75	2,25	4	4	4		12
3	Liedbegleitung	E	0,75	2,25	4	4	4		12
4	Masterkonzert							30	30
Σ				9,00	30	30	30	30	120

b) Schwerpunkt in Kammermusik oder Liedbegleitung

Nr.	Modul	LV	SWS/ Sem.	SWS Σ	Leistungspunkte				
					1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Σ
1	Instrumentales Hauptfach	E	1,50	4,50	22	22	22		66
2	entfällt bei dieser Schwerpunktwahl								
2a	alternativ Kammermusik Liedbegleitung	G	0,75	2,25	8	8	8		24
2b		E	0,75	2,25					
3	entfällt bei dieser Schwerpunktwahl								
4	Masterkonzert							30	30
Σ				9,00	30	30	30	30	120

Abkürzungen:

E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LV (Lehrveranstaltungsform), Sem. (Semester), SWS (Semesterwochenstunde/-n)

Anlage 2: Modulbeschreibung

für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“

Modul 1: Instrumentales Hauptfach				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Fähigkeit, das Klavierrepertoire auf Bühnenreifeniveau vorzutragen, sowie Fähigkeit zur selbständigen Erweiterung dieses Repertoires. Technische Sicherheit, Stilempfinden sowie souveräner Umgang mit Vorspielsituationen aller Art. Lehrinhalt ist die Klavierliteratur in ihrer gesamten stilistischen und historischen Provenienz.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Instrumentales Hauptfach	E	4,50	66	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an Vorspielen.	Kontinuierliche Leistungskontrolle im Einzelunterricht.
Summe:		4,50	66	Dauer des Moduls: 3 Semester	
Modulabschluss (benotet): Repertoireprüfung				Arbeitsaufwand: 1.980 Stunden, davon	
Bei Schwerpunkt Kammermusik und Liedbegleitung: Öffentliches benotetes Repertoirevorspiel (mindestens 60 Minuten) mit Programmvorlage				Präsenzstudium: 67,50 Stunden und Selbststudium: 1.912,50 Stunden	
Bei Schwerpunkt Kammermusik oder Schwerpunkt Liedbegleitung: Internes benotetes Repertoirevorspiel (bis zu 60 Min. Dauer) mit Programmvorlage					
Verwendbarkeit:				Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester	
Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“					

Modul 2 bzw. 2a: Kammermusik				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Instrumentale und kammermusikalische Fähigkeiten, die die Studierenden in die Lage versetzen, als Pianist bzw. Pianistin Werke von höchsten Ansprüchen zu bewältigen. Selbständigkeit im Erfassen und Erlernen dieser Kompositionen in Hinblick auf Struktur, Stil und Semantik. Individuelle künstlerische Ausdrucksfähigkeit und Stilsicherheit sowie Weiterentwicklung des Spiels vor allem unter musikalischen Gesichtspunkten, aber auch in Hinblick auf Konzerterfahrung, Auftrittssicherheit und Podiumspräsenz sowie Zusammenspiel, gemeinsame Gestaltung etc. Verfügbarkeit eines stilistisch und historisch weitgefächerten Repertoires. Lehrinhalt ist repräsentative Literatur der Kammermusik unterschiedlichster historischer und stilistischer Provenienz bis hin zu neuen und neuesten Kompositionen.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Kammermusik	G, E	2,25	12 bzw. 24	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an Vorspielen.	Individueller Instrumentalunterricht mit Bezug auf Ensemblearbeit.
Summe:		2,25	12 bzw. 24	Dauer des Moduls: 3 Semester	
Modulabschluss (unbenotet): Kontinuierliche Leistungskontrolle im Einzelunterricht mit der Gesamtwertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Sofern der Schwerpunkt Kammermusik gewählt wurde, erfolgt im Rahmen des Masterkonzerts (Modul 4) eine Überprüfung der vermittelten Lehrinhalte.				Arbeitsaufwand: bei Schwerpunkt Kammermusik 720 Stunden, davon Präsenzstudium: 33,75 Stunden und Selbststudium: 686,25 Stunden bei Schwerpunkt Kammermusik und Schwerpunkt Liedbegleitung 360 Stunden, davon Präsenzstudium: 33,75 Stunden und Selbststudium: 326,25 Stunden	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“				Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester	

Modul 2b bzw. 3: Liedbegleitung				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Instrumentale und musikalische Fähigkeiten, die die Studierenden in die Lage versetzen, als Liedbegleiter bzw. Liedbegleiterin Werke von höchsten Ansprüchen zu bewältigen. Selbständigkeit im Erfassen und Erlernen dieser Kompositionen in Hinblick auf Struktur, Stil und Semantik. Individuelle künstlerische Ausdrucksfähigkeit und Stilsicherheit sowie Weiterentwicklung des Spiels vor allem unter musikalischen Gesichtspunkten, aber auch in Hinblick auf Erfahrungen als Liedbegleiter bzw. Liedbegleiterin. Auftrittssicherheit und Podiumspräsenz sowie Zusammenspiel, gemeinsame Gestaltung etc. Verfügbarkeit eines stilistisch und historisch weitgefächerten Repertoires. Lehrinhalt ist repräsentative Lied-Literatur unterschiedlichster historischer und stilistischer Provenienz bis hin zu neuen und neuesten Kompositionen.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Liedbegleitung	E	2,25	12 bzw. 24	Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an Vortragsabenden.	Arbeit mit einem Sänger bzw. einer Sängerin resp. einem bzw. einer Gesangsstudierenden unter Anleitung der jeweiligen Lehrkraft.
Summe:		2,25	12 bzw. 24	Dauer des Moduls: 3 Semester	
Modulabschluss (unbenotet): Kontinuierliche Leistungskontrolle im Einzelunterricht mit der Gesamtbewertung "bestanden" bzw. "nicht bestanden". Sofern der Schwerpunkt Liedbegleitung gewählt wurde, erfolgt im Rahmen des Masterkonzerts (Modul 4) eine Überprüfung der vermittelten Lehrinhalte.				Arbeitsaufwand: bei Schwerpunkt Kammermusik 720 Stunden, davon Präsenzstudium: 33,75 Stunden und Selbststudium: 686,25 Stunden bei Schwerpunkt Kammermusik und Schwerpunkt Liedbegleitung 360 Stunden, davon Präsenzstudium: 33,75 Stunden und Selbststudium: 686,25 Stunden	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“				Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester	

Modul 4: Masterkonzert		Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossene Module 1, 2a oder 2b bzw. 2 und 3.			
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Die Studierenden weisen mit dem Masterkonzert eine sehr hohe künstlerische Kompetenz und Vielfalt des Repertoires nach. Sie haben die in den zuvor genannten Modulen beschriebenen Qualifikationen auf höchstem Niveau weiterentwickelt, und sie haben die Fähigkeit, selbständig eine Auswahl des jeweiligen Repertoires zu treffen und öffentlich - gemeinsam mit anderen Musikern oder Musikerinnen bzw. Sängern oder Sängerinnen - auf höchstem Niveau vorzutragen.					
Lehrinhalte sind die Klavierliteratur in ihrer gesamten stilistischen und historischen Provenienz sowie repräsentative Liedliteratur bzw. Literatur der Kammermusik unterschiedlichster historischer und stilistischer Provenienz bis hin zu neuen und neuesten Kompositionen.					
Fächer/Modulelement	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Masterkonzert			30	Erfolgreicher Abschluss des Konzerts	
Summe:			30	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss (benotet): Konzerte und eine kurze schriftliche Arbeit				Arbeitsaufwand: 900 Stunden, davon Präsenzstudium: 0,00 Stunden und Selbststudium: 900,00 Stunden	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“				Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester	

Abkürzungen:

G (künstlerischer Gruppenunterricht), E (künstlerischer Einzelunterricht), LP (Leistungspunkt/-e), SWS (Semesterwochenstunde/-n)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“ an der Fakultät 03 - Musik - der Universität der Künste Berlin

vom 22. Januar 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 22. Januar 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses
- Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“ an der Fakultät 03 der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der erfolgreichen Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erlangt. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf des Pianisten bzw. der Pianistin als Liedbegleiter bzw. Liedbegleiterin und/oder Kammermusiker bzw. Kammermusikerin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau und der Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich arbeiten zu können, erbracht werden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist u.a. eine besondere künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Master of Music (M.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten,
- die Gesamtnote,
- den gewählten Schwerpunkt und
- den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Urkunde und Zeugnis tragen das Siegel der

Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Studierenden wählen einen Studienschwerpunkt wie folgt:

- durch Belegung der Module 2 und 3 den Schwerpunkt „Kammermusik und Liedbegleitung“
- durch Belegung des Moduls 2a den Schwerpunkt „Kammermusik“
- durch Belegung des Moduls 2b den Schwerpunkt „Liedbegleitung“.

Es ist nur die Wahl eines der drei Studienschwerpunkte möglich.

(3) Die Masterprüfung besteht aus einer benoteten und zwei unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie aus der benoteten studienabschließenden Modulprüfung (Modul 4 – Masterkonzert).

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeiteanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden

§ 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Künstlerische Ausbildung“ zuständig. Seine Mitglieder und seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen und die Prüfungskommissionen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfung der Module 1 (Instrumentales Hauptfach - Repertoireprüfung) und 4 (Masterkonzert) eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines oder einer nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für Modulnoten und die Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des vierten Fachsemesters eine Studienberatung aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zum studienabschließenden Modul (Modul 4) erfolgt gegen Ende des dritten Semesters beim Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung ist eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module gemäß Studienplan vorzulegen sowie eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zum studienabschließenden Modul entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Bei Wahl des Schwerpunktes Kammermusik *und* Liedbegleitung besteht die studienabschließende Modulprüfung aus zwei Teilen, namentlich

- einem Liederabend (ca. 40 bis 50 Minuten) und
- einem Kammermusikabend (ca. 40 bis 50 Minuten).

Bei der Modulabschlussprüfung des Moduls 1 (Repertoireprüfung), die am Ende des dritten Semesters nach Zulassung zum Modul 1 abgelegt werden muss, wird ein Gesamtrepertoire nach freier Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin in der Länge von zwei Klavierabenden vorgelegt. In dem Programm muss eine klassische Sonate (Haydn, Mozart oder Beethoven) vorhanden sein. Die Kommission wählt die Werke aus, die sie bei der Repertoireprüfung hören will. Das Bestehen der Repertoireprüfung als Modulabschluss des Moduls 1 entscheidet, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin zum Modul 4 mit den öffentlichen Prüfungsteilen zugelassen wird. Der Liederabend und der Kammermusikabend werden von dem bzw. der Studierenden selbständig vorbereitet, organisiert und durchgeführt, die Auswahl des Repertoires trifft er bzw. sie nach Rücksprache mit dem Hauptfachlehrer oder der Hauptfachlehrerin. Zu den Konzerten ist eine kurze schriftliche Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.

(2) Bei Wahl des Schwerpunktes Kammermusik *oder* des Schwerpunktes Liedbegleitung besteht die studienabschließende Modulprüfung ebenfalls aus zwei Teilen, namentlich

- dem öffentlichen Klavierabend (mindestens 70 Minuten) und
- einem Liederabend (ca. 40 bis 50 Minuten, bei Wahl des Schwerpunktes Liedbegleitung) oder
- einem Kammermusikabend (ca. 40 bis 50 Minuten, bei Wahl des Schwerpunktes Kammermusik).

Bei der Modulabschlussprüfung des Moduls 1 (Repertoireprüfung), die am Ende des dritten Semesters nach Zulassung zum Modul 1 abgelegt werden muss, wird ein Gesamtrepertoire nach freier Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin in der Länge von drei Klavierabenden vorgelegt. In dem Programm muss eine klassische Sonate (Haydn, Mozart oder Beethoven) vorhanden sein. Davon wählt der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Programm für den öffentlichen Klavierabend des Moduls 4 (Masterkonzert) aus. Die Kommission bestätigt die Wahl und bestimmt, welche der verbleibenden Werke sie in der Repertoireprüfung hören will. Das Bestehen der Repertoireprüfung als Modulabschluss des Moduls 1 entscheidet, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin zum Modul 4 mit den öffentlichen Prüfungsteilen zugelassen wird. Der Öffentliche Klavierabend sollte im vierten Semester des Masterstudiums stattfinden. Der Liederabend bzw. der Kammermusikabend wird von dem bzw. der Studierenden selbständig vorbereitet, organisiert und durchgeführt, die Auswahl des Repertoires trifft er bzw. sie nach Rücksprache mit dem Hauptfachlehrer oder der Hauptfachlehrerin. Zu den Konzerten ist eine kurze schriftliche Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.

(3) Für die Wiederholung der nicht bestandenen studienabschließenden Prüfung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehr- und Lernformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,

– Häufigkeit des Angebots.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulk Kooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidaten beigefügt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer oder Prüferinnen und des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- die Bewertung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung“ vom 19. Januar 2011 (UdK-Anzeiger 1/2012 vom 10. Januar 2012) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Muster der Urkunde



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Urkunde

[Herrn/Frau] [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des konsekutiven Masterstudiengangs

Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik
oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung

der akademische Grad

Master of Music (M.Mus.)

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
der Universität der Künste Berlin
[Name P]

[Der Dekan/Die Dekanin]
der Fakultät Musik
[Name Dek.]

Anlage 2: Muster des Zeugnisses



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Zeugnis

[Herr/Frau] [Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im konsekutiven Masterstudiengang

Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik
oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung

bei [dem Hauptfachlehrer/der Hauptfachlehrerin] [Name Hauptfachlehrer/-in]

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]
der Fakultät Musik
[Name Dek.]

[Der/Die] Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
[Name PA-Vors.]

Modul	Leistungspunkte	Note
1: Instrumentales Hauptfach	66	[Note]
2: Kammermusik (bei Schwerpunkt Kammermusik und Schwerpunkt Liedbegleitung)	12	[unbenotet]
2a: Kammermusik (bei Schwerpunkt Kammermusik)	24	[unbenotet]
2b: Liedbegleitung (bei Schwerpunkt Liedbegleitung)	24	[unbenotet]
3: Liedbegleitung (bei Schwerpunkt Kammermusik und Liedbegleitung)	12	[unbenotet]
4: Masterkonzert	30	[Note]
Summe und Gesamtnote	120	[Gesamtnote]

Gewählter Schwerpunkt: [Kammermusik und Liedbegleitung/Kammermusik/Liedbegleitung]

Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

Universität der Künste Berlin Der Präsident

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname**

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Music, M.Mus.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Klavier mit Schwerpunkt in Kammermusik und Liedbegleitung oder mit Schwerpunkt Kammermusik oder mit Schwerpunkt Liedbegleitung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 03 – Musik

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Master

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugangsvoraussetzungen sind ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Klavier an der Universität der Künste Berlin oder in einem gleichwertigen Studiengang an der Universität der Künste Berlin oder einer anderen Hochschule sowie eine besondere künstlerische Begabung und für ausländische oder staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf des Pianisten bzw. der Pianistin als Liedbegleiter bzw. Liedbegleiterin und/oder Kammermusiker bzw. Kammermusikerin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau und der Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich arbeiten zu können, erbracht werden

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

- 1: Instrumentales Hauptfach
- 2: Kammermusik (bei Schwerpunkt Kammermusik und Schwerpunkt Liedbegleitung)
- 2a: Kammermusik (bei Schwerpunkt Kammermusik)
- 2b: Liedbegleitung (bei Schwerpunkt Liedbegleitung)
- 3: Liedbegleitung (bei Schwerpunkt Kammermusik und Liedbegleitung)
- 4: Masterkonzert

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notensystem:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
 - 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend – ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

möglich

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Titels „Master of Music“, M.Mus.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

[weitere Angaben]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Music“ vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:
Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

1. Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 22. Oktober 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 22. Oktober 2014 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ vom 30. November 2011 (UdK-Anzeiger 10/2012 vom 26. November 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Zugangsvoraussetzungen
In Ziffer 1 wird hinter der Wortgruppe „einem vergleichbaren Studiengang“ die Wortgruppe „an der Universität der Künste Berlin oder“ eingefügt.
2. § 5 Zulassungskommission
In Absatz 2 wird die Wortgruppe „Professoren und Professorinnen“ jeweils durch „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
3. § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
In der Überschrift wird das Wort „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Studienordnung für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 22. Oktober 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 22. Oktober 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studiendauer und Studienumfang
 - § 5 Studienaufbau
 - § 6 Lehrveranstaltungsformen
 - § 7 Nachweis von Studienleistungen
 - § 8 Studienabschluss
 - § 9 Studienfachberatung
 - § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät 03 der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium befähigt die Studierenden, den Beruf des Organisten/der Organistin bzw. des Orgelimitatoren/der Orgelimitatorin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei erlangen sie die Fähigkeit, eigenständig künstlerisch auf höchstem Niveau tätig zu sein, und entwickeln die Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich zu arbeiten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Folgende Module werden angeboten:

Modul	Leistungspunkte
1: Künstlerisches Kernfach	85
2: Masterkonzert	30
3: Praktisches Nebenfach	5

Näheres erläutern Studienplan (Anlage 1) und Modulbeschreibung (Anlage 2).

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen können angeboten werden: Einzelunterricht (E) und Gruppenunterricht (G).

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Im zweiten Semester wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ vom 30. November 2011 (UdK-Anzeiger 10/2012 vom 26. November 2012) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Studienplan

für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“

1.1: Hauptfach Orgel

Nr.	Modul Modulelement	LV	SWS	Leistungspunkte				
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Σ
1	Künstlerisches Kernfach							85
	Orgel	E	1,5	27,5	27,5	30		
2	Masterkonzert	E	1,5				30	30
3	Praktisches Nebenfach							5
	Generalbassspiel (Orgel)	G	1	2,5	2,5			
Summe			4	30	30	30	30	120

Abkürzungen:

E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LV (Lehrveranstaltungsform), SWS (Semesterwochenstunde/-n)

1.2: Hauptfach Orgelimprovisation

Nr.	Modul Modulelement	LV	SWS	Leistungspunkte				
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Σ
1	Künstlerisches Kernfach							85
	Orgelimprovisation	E	1,5	27,5	27,5	30		
2	Masterkonzert	E	1,5				30	30
3	Praktisches Nebenfach							5
	Generalbassspiel (Cembalo)	G	1	2,5	2,5			
Summe			4	30	30	30	30	120

Abkürzungen:

E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LV (Lehrveranstaltungsform), SWS (Semesterwochenstunde/-n)

Anlage 2: Modulbeschreibung

für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“

Abkürzungen:

E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), LP (Leistungspunkte), SWS (Semesterwochenstunde/-n)

2.1: Hauptfach Orgel

Modul 1: Künstlerisches Kernfach Orgel					Voraussetzung für die Teilnahme: ./.	
Inhalte und Qualifikationsziele: Erarbeitung eines umfangreichen Repertoires der Orgelmusik aller Epochen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Orgelkulturen und Instrumente.						
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen	
Orgel	E	4,5	85	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele	Prüfung im 3.Semester, projektweise auch Exkursionen und G	
Summe:		4,5	85	Dauer des Moduls: 3 Semester		
Modulabschluss (benotet): Ein technisch und musikalisch anspruchsvolles Orgelkonzert mit Werken aus dem mehrere Jahrhunderte umfassenden Orgelrepertoire; innerhalb dieses Repertoires können Schwerpunkte gesetzt werden. Ein oder mehrere Werke des Programms (10 bis 15 Minuten) muss/müssen selbständig einstudiert werden. Das Programm muss zwei Monate vor der Prüfung der Prüfungskommission vorgelegt und von dieser genehmigt werden. In einem der beiden Konzerte (Modul 1/Modul 2) müssen die selbständig zu erarbeitenden Werke (10 bis 15 Minuten) von Johann Sebastian Bach sein. Dauer der Prüfung: 60 Minuten					Arbeitsaufwand: 2.550 Stunden, davon Präsenzstudium: 67,5 Stunden und Selbststudium: 2.482,5 Stunden	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang <i>Orgel</i>					Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	
Modul 2: Masterkonzert				Voraussetzung für die Teilnahme: abgeschlossenes Modul 1		
Inhalte und Qualifikationsziele: Die Studierenden weisen mit dem Masterkonzert eine sehr hohe künstlerische Kompetenz nach. Anhand der für das Konzert ausgewählten Orgel wird ein künstlerisch und technisch-musikalisch hochwertiges Programm aus dem Orgelrepertoire zusammengestellt. Sie haben die Fähigkeit, eine Auswahl des Solo-Repertoires des Hauptfachs auf Konzertrufe-Niveau zu treffen und öffentlich vorzutragen. Technische Sicherheit, Stilempfinden sowie souveräner Umgang mit der Konzertsituation.						
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen	
Masterkonzert	E	1,5	30	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, Masterkonzert	Studienabschließende Prüfung, projektweise auch Exkursionen und G	
Summe:		1,5	30	Dauer des Moduls: 1 Semester		
Modulabschluss (benotet): Ein technisch und musikalisch anspruchsvolles Orgelkonzert mit Werken aus dem mehrere Jahrhunderte umfassenden Orgelrepertoire; innerhalb dieses Repertoires können Schwerpunkte gesetzt werden. Dauer der Prüfung: 60 Minuten Das Programm des Masterkonzerts muss hinsichtlich des Repertoires zur Modulabschlussprüfung von Modul 1 kontrastieren und dementsprechend auf einer in einem anderen Stil gebauten Orgel gespielt werden. Das Programm muss zwei Monate vor der Prüfung der Prüfungskommission vorgelegt und von dieser genehmigt werden. Im Masterkonzert müssen ein oder mehrere Werken des Programms (10 bis 15 Minuten) von dem Kandidaten oder der Kandidatin selbständig erarbeitet sein. In einem der beiden Konzerte (Modul 1/Modul 2) müssen die selbständig zu erarbeitenden Werke (10 bis 15 Minuten) von Johann Sebastian Bach sein. Zum Masterkonzert ist eine kurze schriftliche (ggf. zusätzlich auch mündlich zu präsentierende) Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.					Arbeitsaufwand: 900 Stunden, davon Präsenzstudium: 22,5 Stunden und Selbststudium: 877,5 Stunden	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang <i>Orgel</i>					Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	
Modul 3: Praktisches Nebenfach					Voraussetzung für die Teilnahme: ./.	
Inhalte und Qualifikationsziele: Generalbassspiel (Orgel): Auf instrumentalem Gebiet erfolgt die berufsbezogen notwendige Ergänzung durch das Fach Generalbassspiel.						
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen	
Generalbassspiel (Orgel)	G	2	5	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben		
Summe:		2	5	Dauer des Moduls: 2 Semester		
Modulabschluss (benotet): Prüfung im zweiten Semester Generalbassspiel (Orgel): Praktische Prüfung: a) Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Spiel eines selbständig zu erarbeiteten Generalbasses auf Orgel zu einem Recitativ und zu einer Arie einer Kantate, einer Passion oder eines Oratoriums Johann Sebastian Bachs (und ggf. Spiel eines selbständig erarbeiteten Generalbasses zu einem Kammermusiksatz). b) Ohne Vorbereitung: Spiel eines kürzeren bezifferten Basses Dauer der Prüfung: 20 Minuten					Arbeitsaufwand: 150 Stunden, davon Präsenzstudium: 30 Stunden und Selbststudium: 120 Stunden	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang <i>Orgel</i>					Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	

2.2: Hauptfach Orgelimprovisation

Modul 1: Künstlerisches Kernfach Orgelimprovisation					Voraussetzung für die Teilnahme: ./.	
Inhalte und Qualifikationsziele: Das künstlerische Kernfach ist für die Studierenden den zentralen Ort zur Entwicklung ihrer musikalischen Persönlichkeit. Der Unterricht im Kernfach Orgelimprovisation dient der Vervollkommnung der instrumental-spezifischen Fähigkeiten. Auf der Basis der Erarbeitung einer großen stilistischen Bandbreite werden die technischen, stilistischen und improvisatorischen Fertigkeiten und Kenntnisse vertieft.						
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe		Erläuterungen
Orgelimprovisation	E	4,5	85	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele		projektweise auch Exkursionen und G
Summe:		4,5	85	Dauer des Moduls: 3 Semester		
Modulabschluss (benotet): 1. Choralbearbeitung in Form eines Concertos (deutscher Barockstil) mit Cantus firmus im Bass (Pedal) per Organo Pleno über einen gegebenen Choral. 2. Zwei Sätze aus einer Suite francaise (französischer Barockstil) über ein gegebenes gregorianisches Thema Plaint chant oder Grands Jeux Trio oder Basse de Trompette 3. Passacaglia und Fugato (im deutsch-romantischen Stil) 4. Freie Improvisation über ein gegebenes Thema Alle Aufgaben mit drei Tagen Vorbereitungszeit. Ad libitum Aufgaben ad hoc. Dauer der Prüfung: 45 Minuten					Arbeitsaufwand: 2.550 Stunden, davon Präsenzstudium: 67,5 Stunden und Selbststudium: 2.482,5 Stunden	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang <i>Orgelimprovisation</i>					Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	
Modul 2: Masterkonzert				Voraussetzung für die Teilnahme: abgeschlossenes Modul 1		
Inhalte und Qualifikationsziele: Die Studierenden weisen mit dem Masterkonzert eine sehr hohe künstlerische Kompetenz und stilistische Vielfalt nach. Sie haben die Fähigkeit, eine große Bandbreite an unterschiedlichsten Vorgaben improvisatorisch zu bedienen und öffentlich vorzutragen. Technische Sicherheit, Stilempfinden sowie souveräner Umgang mit der Konzertsituation.						
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe		Erläuterungen
Masterkonzert	E	1,5	30	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, Masterkonzert		Studienabschließende Prüfung, projektweise auch Exkursionen und G
Summe:		1,5	30	Dauer des Moduls: 1 Semester		
Modulabschluss (benotet): Orgelimprovisation – fünf Prüfungsteile: 1. Suite française mit sechs Sätzen über ein gegebenes Thema (im Barockstil) oder Präludium und Fuge (im Barockstil) über ein gegebenes Thema; 2. dreisätziges Triosonate (im Barockstil): Vivace – Adagio – Allegro über gegebene Themen oder drei große Choralbearbeitungen (im Barockstil): Trio – vierstimmige Bearbeitung – Bassdurchführung „per organo pleno“ über gegebene Melodien; 3. Sonatenhauptsatz mit zwei gegebenen Themen (im deutsch-romantischen Stil) oder Passacaglia und Fuge über zwei gegebene Themen (im deutsch-romantischen Stil); 4. Symphonie in vier Sätzen (im Stil des 20. Jahrhunderts) über gegebene Themen: Allegro – Andante oder Adagio – Scherzo – Finale; 5. Freie Improvisation über eine gegebene Melodie oder einen Text oder ein Bild. (Sollte bei 1. die Suite française gewählt werden, so ist bei 3. Passacaglia und Fuge Pflicht. Sollte bei 1. Präludium und Fuge gewählt werden, so ist bei 3. der Sonatenhauptsatz Pflicht.) Zum Masterkonzert ist eine kurze schriftliche (ggf. zusätzlich auch mündlich zu präsentierende) Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.					Arbeitsaufwand: 900 Stunden, davon Präsenzstudium: 22,5 Stunden und Selbststudium: 877,5 Stunden	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang <i>Orgelimprovisation</i>					Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	
Modul 3: Praktisches Nebenfach					Voraussetzung für die Teilnahme: ./.	
Inhalte und Qualifikationsziele: Generalbassspiel (Cembalo): Auf instrumentalem Gebiet erfolgt die berufsbezogenen notwendige Ergänzung durch das Fach Generalbassspiel auf dem Cembalo.						
Modulelemente	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe		Erläuterungen
Generalbassspiel (Cembalo)	G	2	5	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben		
Summe:		2	5	Dauer des Moduls: 2 Semester		
Modulabschluss (benotet): Prüfung im zweiten Semester Generalbassspiel (Cembalo): Praktische Prüfung: a) Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Spiel eines selbständig zu erarbeiteten Generalbasses auf Orgel zu einem Recitativ und zu einer Arie einer Kantate, einer Passion oder eines Oratoriums Johann Sebastian Bachs (und ggf. Spiel eines selbständig erarbeiteten Generalbasses zu einem Kammermusiksatz). b) Ohne Vorbereitung: Spiel eines kürzeren bezifferten Basses Dauer der Prüfung: 20 Minuten					Arbeitsaufwand: 150 Stunden, davon Präsenzstudium: 30 Stunden und Selbststudium: 120 Stunden	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang <i>Orgelimprovisation</i>					Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 22. Oktober 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 - Musik - der Universität der Künste Berlin am 22. Oktober 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zweck der Prüfungen
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
 - § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
 - § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
 - § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
 - § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 12 Bildung der Abschlussnote
 - § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
 - § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
 - § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
 - § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
 - § 18 Studienabschließende Prüfung
 - § 19 Modulbeschreibung
 - § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 23 Prüfungsprotokoll
 - § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde
 Anlage 2: Muster des Zeugnisses
 Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät 03 der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Organist/Organistin oder Orgelimprovisator/Orgelimprovisatorin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau und der Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich arbeiten zu können, erbracht werden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für diesen Studiengang in der gültigen Fassung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Master of Music (M.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit den zugehörigen Leistungspunkten sowie dem Thema der Masterarbeit
- das Ergebnis der Masterarbeit
- den Hauptfachlehrer bzw. die Hauptfachlehrerin.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus zwei benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen (Module 1 und 3) und der benoteten studienabschließenden Modulprüfung (Modul 2).

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeiteanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss „Künstlerische Ausbildung“ zuständig. Seine Mitglieder und seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfung des studienabschließenden Moduls 2 (Masterkonzert) eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und

dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für die Modul- und Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen (Module 1-3). Dabei werden die Leistungspunkte des studienabschließenden Moduls (Modul 2 – Masterkonzert) anderthalbfach gezählt.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des vierten Fachsemesters eine Studienberatung aufsuchen.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Modulprüfung (Modul 2) erfolgt gegen Ende des zweiten Semesters beim Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung ist eine Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module gemäß Studienplan vorzulegen sowie eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Inhalte der studienabschließenden Modulprüfung:

Hauptfach Orgel

Ein technisch und musikalisch anspruchsvolles Orgelkonzert mit Werken aus dem mehrere Jahrhunderte umfassenden Orgelrepertoire; innerhalb dieses Repertoires können Schwerpunkte gesetzt werden.

Dauer der Prüfung: 60 Minuten

Das Programm des Masterkonzerts muss hinsichtlich des Repertoires zur Modulabschlussprüfung von Modul 1 kontrastieren und dementsprechend auf einer in einem anderen Stil gebauten Orgel gespielt werden. Das Programm muss zwei Monate vor der Prüfung der Prüfungskommission vorgelegt und von dieser genehmigt werden.

Im Masterkonzert müssen ein oder mehrere Werke des Programms (10 bis 15 Minuten) von dem Kandidaten oder der Kandidatin selbstständig erarbeitet sein.

Hauptfach Orgelimprovisation

1. Suite française mit sechs Sätzen über ein gegebenes Thema (im Barockstil) **oder** Präludium und Fuge (im Barockstil) über ein gegebenes Thema;
 2. dreisätziges Triosonate (im Barockstil): Vivace – Adagio – Allegro über gegebene Themen **oder** drei große Choralbearbeitungen (im Barockstil): Trio – vierstimmige Bearbeitung – Bassdurchführung „per organo pleno“ über gegebene Melodien;
 3. Sonatenhauptsatz mit zwei gegebenen Themen (im deutsch-romantischen Stil) **oder** Passacaglia und Fuge über zwei gegebene Themen (im deutsch-romantischen Stil);
 4. Symphonie in vier Sätzen (im Stil des 20. Jahrhunderts) über gegebene Themen: Allegro – Andante oder Adagio – Scherzo – Finale;
 5. Freie Improvisation über eine gegebene Melodie oder einen Text oder ein Bild.
- (Sollte bei 1. die Suite française gewählt werden, so ist bei 3. Passacaglia und Fuge Pflicht. Sollte bei 1. Präludium und Fuge gewählt werden, so ist bei 3. der Sonatenhauptsatz Pflicht.)

(2) Zum Masterkonzert ist eine kurze schriftliche (ggf. zusätzlich auch mündlich zu präsentierende) Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.

(3) Für die Wiederholung der nicht bestandenen studienabschließenden Prüfung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehr- und Lernformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann

bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer oder Prüferinnen und des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ vom 30. November 2011 (UdK-Anzeiger 10/2012 vom 26. November 2012) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Muster der Urkunde



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Urkunde

[Herrn/Frau] [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des
Masterstudiengangs Orgel/Orgelimprovisation
der akademische Grad

Master of Music (M.Mus.)

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
der Universität der Künste Berlin
[Name P]

[Der Dekan/Die Dekanin]
der Fakultät Musik
[Name Dek.]

Anlage 2: Muster des Zeugnisses



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Zeugnis

[Herr/Frau] [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

Masterstudiengang Orgel/Orgelimprovisation

bei [dem Hauptfachlehrer/ der Hauptfachlehrerin] [Name Hauptfachlehrer/-in]

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]
der Fakultät Musik
[Name Dek.]

[Der/Die] Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
[Name PA-Vors.]

Masterzeugnis von [Vorname Nachname]**Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

Modul	Leistungspunkte	Note
1: Künstlerisches Kernfach	85	[Note]
2: Masterkonzert (studienabschließendes Modul)	30	[Note]
3: Praktisches Nebenfach	5	[Note]
Summe und Gesamtnote	120	[Gesamtnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Thema der Masterarbeit: [Thema]

Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

Universität der Künste Berlin

Der Präsident

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum, -ort, -land]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Music, M.Mus.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Orgel/Orgelimprovisation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 03 – Musik

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master, weiterer berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugangsvoraussetzungen sind ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ an der Universität der Künste Berlin oder in einem vergleichbarem Studiengang an der Universität der Künste Berlin oder einer anderen Hochschule, eine besondere künstlerische Begabung sowie für Ausländer und Ausländerinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium befähigt die Studierenden, den Beruf Organist/-in bzw. Orgelimprovisator/-in in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei erlangen sie die Fähigkeit, eigenständig auf höchstem Niveau künstlerisch tätig zu sein, und entwickeln die Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich zu arbeiten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

1: Künstlerisches Kernfach

2: Masterkonzert

3: Praktisches Nebenfach

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

möglich

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Titels „Master of Music“, M.Mus.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

[weitere Angaben]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Music“ vom [Datum]

- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

1. Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Bühnenbild“ an der Fakultät 04 - Darstellende Kunst - der Universität der Künste Berlin

vom 4. November 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 4. November 2014 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Zulassungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Bühnenbild“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin vom 13. Februar 2007 (UdK Anzeiger 8/2008 vom 17. Oktober 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang
Nummer 3 wird gestrichen. Aus Nummer 4 wird Nummer 3.
2. § 2 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
Bei Nummer 2 wird das Wort „Eignung“ durch das Wort „Begabung“ ersetzt.
3. § 3 Zulassungsantrag
Absatz 2 Nummern 1 und 3 werden gestrichen. Die Aufzählung wird in der Nummerierung angepasst.
4. § 5 Vorauswahl (Bachelorstudiengang)
Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zur Abgabe einer Mappe mit mindestens 20 selbst gefertigten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten (Arbeitsproben) nach Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 vom Immatrikulations- und Prüfungsamt gesondert aufgefordert.“

Die nachfolgenden Absätze werden in der Nummerierung angepasst.
5. § 7 Zugangsprüfung (Masterstudiengang)
Im gesamten Paragraphen wird das Wort „Eignung“ durch das Wort „Begabung“ ersetzt.
6. § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
In der Überschrift wird das Wort „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ ersetzt.
7. § 12 Probeseester
wird gestrichen. § 13 wird zu § 12.

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten am Tag nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

2. Änderung der Zulassungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Kostümbild“ an der Fakultät 04 - Darstellende Kunst - der Universität der Künste Berlin

vom 4. November 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 4. November 2014 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Zulassungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Kostümbild“ vom 14. Juni 2011 (UdK-Anzeiger 6/2012 vom 5. Juni 2012), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (UdK-Anzeiger 8/2013 vom 2. Oktober 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Zulassungsantrag
Absatz 2 Nr. 1 wird gestrichen.

Die Nummerierung wird angepasst.
2. § 5 Vorauswahl (Bachelorstudiengang)
Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zur Abgabe einer Mappe mit mindestens 20 selbst gefertigten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten (Arbeitsproben) nach Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Nrn. 2 und 3 vom Immatrikulations- und Prüfungsamt gesondert aufgefordert.“

Die Nummerierung der Absätze wird angepasst.
3. § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
In der Überschrift wird das Wort „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten am Tag nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.



UdK Berlin

Herausgeber:
Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. 030 3185-2421